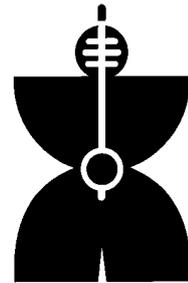


Deutscher Kendobund e.V.

Mitglied mit besonderer Aufgabenstellung im Deutschen Judo-Bund
Mitglied der Europäischen Kendo-Föderation
Mitglied der Internationalen Kendo-Föderation



Kampfrichterordnung

ARGE Überarbeitung ab Mai.2016

in der von der MV des DKenB beschlossenen Fassung vom 1.4.2017

Erster Abschnitt Allgemeines

§ 1 Geltungs- und Regelungsbereich

Die Kampfrichterordnung regelt das gesamte Kampfrichterwesen des DKenB. Sie dient der Aus- und Fortbildung von Kampfrichtern und der regelgerechten Durchführung von Wettkämpfen.

§ 2 Organe des Kampfrichterwesens

Organe des Kampfrichterwesens sind der Kampfrichterreferent und die Kampfrichterschulungskommission (KSK).

§ 3 Der Kampfrichterreferent

Der Kampfrichterreferent muss lizenziertes Bundeskampfrichter sein. Er wird vom Präsidium aus der Gruppe der Kampfrichterschulungskommission berufen.

§ 4 Kampfrichterschulungskommission (KSK)

1. Die KSK besteht aus dem Kampfrichterreferenten und weiteren Vertretern der Bundeskampfrichter, die mindestens den 6. Dan inne haben, regelmäßigen Einsatz als Kampfrichter vorweisen können, regelmäßig an Lehrgängen zur Kampfrichterfortbildung teilnehmen und mindestens 4 Jahre Erfahrung als BKR haben.
2. Mitglieder der KSK können dem Referenten neue Kandidaten für die KSK vorschlagen, die dieser dem Präsidium empfiehlt, sofern nicht innerhalb von 14 Tagen aus dem Kreis der KSK erhebliche Bedenken geäußert werden.
3. Das Präsidium kann die vorgeschlagenen Kandidaten ernennen. Die Kandidaten müssen von den Mitgliedern in der auf die Ernennung folgenden Mitgliederversammlung des DKenB bestätigt werden.
4. Verliert ein Mitglied der KSK die BKR-Lizenz, so ist es nicht länger Mitglied in der KSK..
5. Landesverbände ernennen für ihre Lehrgänge Lehrgangsführer aus der Gruppe der KSK.

§ 4a Kampfrichterprüfungskommission (KPK)

Die Kampfrichterprüfungskommissionen (KPK) bestehen bei Prüfungen zum LKR oder BKR i.d.R. aus drei, zumindest aber aus zwei Mitgliedern der KSK. Werden Prüfungen mit nur zwei Prüfern durchgeführt, so ist für das Bestehen der Prüfung eine einstimmige Entscheidung der Prüfer notwendig.

§ 5 Generalklausel

In dringenden Fällen des Kampfrichterwesens sind vorläufige Entscheidungen des Präsidenten in Abstimmung mit dem Kampfrichterreferenten möglich.

Zweiter Abschnitt Ausbildung der Kampfrichter

§ 6 Zuständigkeit

Die Schulung, Aus- und Fortbildung der Kampfrichter obliegt dem Kampfrichterreferenten in Zusammenarbeit mit der KSK.

§ 7 Lehrveranstaltungen

1. Zu Aus- und Fortbildungszwecken werden regelmäßig folgende Lehrveranstaltungen angeboten:
 - a. Grundlehrgänge für Landeskampfrichter-Anwärter
 - b. Aufbau- und Prüfungslehrgänge für Landeskampfrichter-Anwärter
 - c. Fortbildungslehrgänge für Landeskampfrichter
 - d. Ausbildungslehrgänge für Bundeskampfrichter-Anwärter
 - e. Fortbildungs- und Prüfungslehrgänge für Bundeskampfrichter

Die Landeskampfrichterausbildung liegt in Abstimmung mit dem Kampfrichterreferenten und den von den Landesverbänden beauftragten Lehrgangleitern, in der Verantwortung der Landesverbände. Ausschreibungen sind auf der Homepage des DKenB vom Landesverband zu veröffentlichen. Für die Veranstaltung von Landeskampfrichterlehrgängen kann die Checkliste LKR-Ausbildung herangezogen werden. Die Lerninhalte werden vom Lehrgangleiter festgelegt.

Die Bundeskampfrichterlehrgänge werden vom Kampfrichterreferenten ausgeschrieben. Die Lerninhalte werden vom Kampfrichterreferenten oder dem beauftragten Lehrgangleiter festgesetzt. Ausschreibungen sind auf der Homepage des DKenB zu veröffentlichen.

2. In einer Veranstaltung können mehrere der in Absatz 1 genannten Lehrgänge unter der Sammelbezeichnung "Kampfrichterlehrgang" zusammengefasst werden. Dies ist mit der Ausschreibung bekannt zu geben.
3. Teilnehmer an den Grundlehrgängen für Landeskampfrichter-Anwärter sollen mindestens den 1. Kyu Kendo innehaben.

§ 8 Internationale Kampfrichterlehrgänge

Internationale Kampfrichterlehrgänge werden nur auf Vorschlag des Kampfrichterreferenten in Übereinstimmung mit dem Präsidium des DKenB beschickt. Für die Entscheidung sind unter anderem die nationalen Einsätze für den DKenB sowie die Teilnahme an dessen nationalen Fortbildungsmaßnahmen heranzuziehen.

Dritter Abschnitt Erwerb und Verlust der Landeskampfrichterlizenz

§ 9 Zuständigkeit

Vergabe und Verlängerung der Landeskampfrichterlizenz obliegt dem KSK-Lehrgangleiter. Er dokumentiert die Ergebnisse und leitet diese an den Kampfrichterreferenten weiter.

Vergabe und Verlängerung der Bundes-Kampfrichterlizenz obliegt dem Kampfrichterreferenten.

§ 10 Prüfung zum Landeskampfrichter

1. Die Landeskampfrichterlizenz kann nur durch eine Prüfung vor der KPK erworben werden.
2. Die Prüfung soll zeigen, dass der Prüfling die Wettkampfbregeln unter Berücksichtigung der Kendo-Idee mit Verständnis erfasst hat. Er soll sie
 - a. als Kampfrichter anwenden können,
 - b. über die hierfür erforderliche Autorität, Wahrnehmungs- und Entschlussfähigkeit verfügen,
 - c. den Anforderungen, die das sportliche Niveau und der organisatorische Umfang von Landeturnieren an den Kampfrichter gemeinhin stellen, gerecht werden.
3. Die Prüfung gliedert sich in
 - a. eine schriftliche Prüfung
 - b. eine mündliche Prüfung
 - c. eine praktische Prüfung durch den Einsatz bei einem Turnier.

Die jeweiligen Prüfungsinhalte werden im Einzelnen unter Berücksichtigung des Prüfungsziels (Absatz 2) vom Land und der KPK festgelegt.

§ 11 Voraussetzung der Zulassung zur Prüfung

Die Zulassung zur Prüfung setzt voraus, dass der Bewerber

- a. mindestens das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- b. höchstens das 65. Lebensjahr vollendet hat,

- c. mindestens den 2. Dan Kendo inne hat,
- d. innerhalb der letzten 24 Monate vor der Prüfung einen Grundlehrgang für Landeskampfrichter-Anwärter und einen Aufbaulehrgang für Landeskampfrichter-Anwärter besucht hat, wobei die Teilnahme an nur einem "Kampfrichterlehrgang" nach § 7 Absatz 2 dieser Ordnung den Anforderungen nicht genügt,
- e. in den letzten 24 Monaten mindestens zwei Kampfrichtereinsätze auf Landesturnieren oder Wettkämpfen von mindestens gleicher Bedeutung hatte,
- f. Erfahrungen als Wettkämpfer gesammelt hat.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

Die KPK entscheidet, ob die Leistungen des Prüflings den Anforderungen im Hinblick auf das Prüfungsziel (§ 10 Absatz 2) entsprechen.

§ 13 Wiederholungsprüfungen

Hat der Prüfling die Prüfung nicht bestanden, so darf er sie wiederholen. Die KPK entscheidet, ob und an welchen Lehrveranstaltungen der Prüfling vor der Wiederholungsprüfung teilzunehmen hat.

§ 14 Landeskampfrichterlizenz

Bei bestandener Prüfung erteilt die KPK dem Prüfling die Landeskampfrichterlizenz durch Eintrag in den Kendopass.

Diese gilt bis zum 31.12. des auf die Prüfung folgenden übernächsten Jahres.

§ 15 Verlängerung der Landeskampfrichterlizenz

1. Für die Verlängerung der Landeskampfrichterlizenz muss der Landeskampfrichter innerhalb eines Zeitraums von 24 Monaten mindestens zwei Einsätze als Landeskampfrichter und an einer Fortbildungsveranstaltung teilgenommen haben. Stichtag ist der 31.12. des letzten Gültigkeitsjahres. Die Verlängerung erfolgt ab dem Ende der letzten Gültigkeit.
2. Die Verlängerung der Lizenz setzt eine aktive Teilnahme am Kendotraining voraus.

Werden die Punkte 1. und 2. nicht erfüllt, wird die Lizenz nicht verlängert.

§ 16 Erneute Prüfung

Wurde die Landeskampfrichterlizenz nicht verlängert, so kann sie im darauf folgenden Jahr durch eine erneute Prüfung bei einem Prüfungslehrgang für LKR wieder erworben werden. Mit Verlängerungsmöglichkeit wie in § 15.

§ 16.1 Anerkennung ausländischer Kampfrichterlizenzen

Kampfrichterlizenzen anderer Mitgliedsorganisationen der EKF oder FIK, deren Ausstellung nicht länger als 24 Monate zurückliegen, können auf Antrag eines Landesverbandes unter nachfolgenden Bedingungen anerkannt werden:

Vom ausstellenden Verband bestätigte ausländische Kampfrichterlizenzen müssen schriftlich in deutscher Sprache dem DKenB vorliegen. Die offiziell bestätigte Lizenz kann vom DKenB als LKR-Lizenz akzeptiert werden.

Verlängerung siehe §15.

Vierter Abschnitt Bundeskampfrichterlizenz

§ 17 Erwerb und Verlängerung

Für Erwerb und Verlängerung der Bundeskampfrichterlizenz gelten die Vorschriften des Dritten Abschnitts sinngemäß, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Bundeskampfrichter haben ausnahmslos innerhalb von 24 Monaten an einer durch den DKenB anerkannten Fortbildungsmaßnahme teilzunehmen, andernfalls wird die Bundeskampfrichterlizenz nicht verlängert.

Folgt eine Verlängerung nach einem anerkannten BKR-Wochenendlehrgang kann die nachfolgende Verlängerung nur nach Teilnahme an einem mehrtägigen DKenB-Lehrgang erreicht werden.

§ 18 Voraussetzung der Zulassung zur Bundeskampfrichterprüfung

Die Zulassung zur Bundeskampfrichterprüfung setzt voraus, dass der Bewerber

- a. mindestens das 25. Lebensjahr vollendet hat,
- b. höchstens das 65. Lebensjahr vollendet hat,
- c. mindestens den 4. Dan Kendo inne hat,
- d. seit mindesten drei Jahren Inhaber einer Landeskampfrichterlizenz ist, und in dieser Zeit mindestens zehnmal auf Landeturnieren oder Wettkämpfen mindestens vergleichbarer Größenordnung und Bedeutung eingesetzt worden ist,
- e. innerhalb der letzten 24 Monate vor der Prüfung zwei Ausbildungslehrgänge für Bundeskampfrichter-Anwärter besucht hat,
- f. als aktiver Wettkämpfer Erfahrungen gesammelt hat.

Ausbildungslehrgänge des DKenB sind Wochen- und Wochenendlehrgänge, die mit gleichwertiger Stundenzahl zu 100% angerechnet werden.

Prüfungen werden nur auf mehrtägigen Lehrgängen des DKenB angeboten.

§ 19 Verhältnis von Landeskampfrichterlizenz zu Bundeskampfrichterlizenz

Die Bundeskampfrichterlizenz umfasst die Landeskampfrichterlizenz. Verliert ein BKR seine Lizenz, hat er für zwei weitere Jahre eine Lizenz als LKR (mit Verlängerungs-

möglichkeit siehe § 15). Die Gültigkeit der Lizenzen ist über die Kampfrichterliste des DKenB einsehbar. Der Kampfrichterreferent bescheinigt die LKR-Lizenz im DKenB-Pass.

Wurde die BKR Lizenz nicht verlängert, so kann sie im darauf folgenden Jahr durch eine erneute Prüfung bei einem Prüfungslehrgang für BKR wieder erworben werden.

Fünfter Abschnitt Einsatz der Kampfrichter

§ 20 Einsatz der Kampfrichter auf Bundesebene

Der Einsatz der Kampfrichter auf Veranstaltungen des DKenB obliegt dem Kampfrichterreferenten.

§ 21 Einsatz der Kampfrichter auf Landesebene

Der Einsatz der Kampfrichter auf Veranstaltungen auf Landesebene obliegt den zuständigen Organen der Landesverbände.

§ 22 Altersgrenze

Nach Vollendung des 70. Lebensjahres sollen Landes- und Bundeskampfrichter nach Möglichkeit nicht mehr auf der Wettkampffläche (Shiai) eingesetzt werden.

§ 23 Oberstes Kampfgericht

Bei Spitzenveranstaltungen des DKenB kann vom Kampfrichterreferenten ein Oberstes Kampfgericht eingesetzt werden. Dieses kann bei formellen Fehlern eingreifen, ansonsten wirkt es nur beratend.

Sechster Abschnitt Sonstiges

§ 24 Regelwerk

Als Regelwerk gelten die Kendo Wettkampf- und Kampfrichterregeln der FIK.

§ 25 Spesen

Spesen werden über die Spesenordnung des DKenB abgerechnet.

Letzte Überprüfung 21.1.2017